

sichtlich ist, daß der Gesetzgeber in dem Verlagsvertrag einen Pachtvertrag erblickt hat. Natürlich bezieht sich dies nur auf die einfachste Form, gewissermaßen den Normaltypus des Verlagsvertrags. Wo der Verlagsvertrag die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen Verleger und Urheber zum Inhalt hat, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Vertrag bestimmt, daß die Herstellung auf gemeinsame Kosten erfolgen soll und die Teilung des Gewinnes hälftig zu geschehen habe, kommen andere rechtliche Gesichtspunkte und auch andere Stempelvorschriften in Betracht. Im allgemeinen dürfte man aber an dem Satz festzuhalten haben, daß der Verlagsvertrag unter dem Gesichtspunkte des Kaufgeschäfts zu stempeln ist. F.

### Kleine Mitteilungen.

Urheberrecht an photographischen Erzeugnissen. — Wie wir erfahren, hat schon vor einiger Zeit, am 15. April d. J., Herr Professor Ernst Röthlisberger in Bern, unser den Lesern wohlbekannte und von ihnen geschätzte Mitarbeiter, in der Bernischen Kunstgesellschaft einen interessanten Vortrag über »Zeit- und Streitfragen betreffend das Urheberrecht an photographischen Erzeugnissen« gehalten, der eine sehr beifällige Aufnahme gefunden hat. — Nach einem Hinweis auf die Fortschritte, die die von Niepce, Daguerre und Talbot erfundenen Verfahren in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, vom Daguerrotyp bis zur Photographie in Farben und den Bildern des Kinematographen, stellte der Redner fest, daß die Photographie zu einer wichtigen Kunst geworden sei und auf vielen Arbeitsgebieten, in der Heilkunde, der Rechtspflege, der Astronomie, den bildenden Künsten u. a. den Arbeitenden hilfreich zur Seite stehe. Der Vortrag erwähnte sodann, wie das »Bernische Tagblatt« berichtet, die Einteilung der Photographien in Original- und in Reproduktionsphotographien. Die Reproduktionsphotographien stellten sich dar als Wiedergabe von teils noch geschützten, teils schon gemeinfreien Kunstwerken. Behufs Abgrenzung des Gebietes beleuchtete der Vortragende auch noch die verschiedenen Stufen der Herstellung einer Photographie, sowie die zahlreichen photographieähnlichen Verfahren, als Silberdruck, Pigmentdruck, Lichtdruck, Photolithographie zc. Er warf sodann die Frage auf: Welche Stellung wird der Photographie in der Reihe der Geisteswerke zugewiesen? In dieser mächtig, fast leidenschaftlich erörterten Zeitfrage erklärten die einen die Photographie nur als Gewerbe, das allerdings manchmal zur Hervorbringung von Werken mit einer der künstlerischen ähnlichen Wirkung benutzt werde. Andere verwendeten sich warm für Einreihung der Photographien unter die Werke der bildenden Kunst und zwar unter Berufung auf den vom Photographen dem Bilde aufgedrückten persönlichen Stempel und aus Gründen der Billigkeit gegenüber seiner des Lohnes werten künstlerischen Tätigkeit. Wieder andere möchten die Berichte von Fall zu Fall darüber entscheiden lassen, ob eine Photographie künstlerischen oder industriellen Charakter trage, so daß den Richtern zugemutet werde, das Amt von Kunstkritikern auszuüben. Endlich gebe es eine Anschauung, die der Gleichstellung der Photographie mit den übrigen graphischen Künsten, als einer theoretischen Frage, keine entscheidende Bedeutung beimesse, wohl aber für praktisch wichtig halte, daß der Arbeit des Photographen, bei der immerhin das geistige Moment das chemische oder mechanische bei der Anordnung oder Ausföhrung überwiege, der gebührende gesetzliche Schutz zu teil werde. — Dieser in den einzelnen Ländern gewährte Schutz sei teilweise noch recht kärglich. Der Vortrag durchging rasch die einschlägigen Bestimmungen und den auf internationalem Gebiet erzielten Schutz, berührte sodann den nähern den Standpunkt des schweizerischen Gesetzgebers (Bundesgesetz von 1883, Art. 9), sowie die Wünsche der schweizerischen Photographen zur Verbesserung dieses Schutzes: Abschaffung des Eintragszwanges und Ausdehnung des Schutzes auf wenigstens 30 Jahre. Sehr interessante Streitfragen seien schon auf dem Berner Kongresse von 1896 aufgetaucht und zwar hinsichtlich des Eigentums- und Zerstörungsrechts an den gewöhnlich im Besitze des Photographen bleibenden Negativen, dem Prototyp, sowie hinsichtlich des Rechtes, von der Platte neue Bilder, Photokopien, abzuziehen, insbesondere wenn es sich um bestellte Bilder und um Porträts handle. Eigentums- und Reproduktionsrecht würden von den französischen Gerichten dem Photographen zugewiesen, sofern er die Bilder gratis und unter Abgabe einiger Exemplare an das Modell (Berühmtheiten, Sportsmen zc.) hergestellt hatte. Das Recht am eigenen Bilde und der Schutz gegen mißbräuchliche Abbildung von Toten (Bismarck) wurde noch speziell behandelt; dagegen wurden bei der Fülle des Stoffes andere Fragen, wie mißbräuchliche Verwendung von Photographien auf Postkarten, unrechtmäßige Vergrößerung von Photo-

graphien, Veranstaltung von Projektionen in gewinnflüchtiger, nicht in wissenschaftlich-belehrender Absicht zc., nur gestreift.

Verband kaufmännischer Vereine. — Die Hauptversammlung des Verbandes kaufmännischer Vereine wird am 10. und 11. d. M. in Coburg zusammentreten. Auf der Tagesordnung stehen folgende Verhandlungs-Gegenstände:

1. Regelung der Arbeitszeit der Kontor- und Lagergehilfen der nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Geschäftsbetriebe;
2. die Stellung der kaufmännischen Krankenkassen (freien Hilfskassen) in der bevorstehenden Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes;
3. Erlaß einer Bundesratsverordnung, betreffend Verfahren bei Abstimmung über früheren Ladenschluß;
4. die Errichtung von Handelsinspektionen;
5. die Einführung vollständiger Sonntagsruhe in Fabrik-, Engros- und Bankgeschäften;
6. die Notwendigkeit gesetzlicher Verpflichtung zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschulen;
7. die Errichtung von Schieds- bezw. Sonder-Gerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis;
8. die Notwendigkeit kaufmännischer Lehre für die weiblichen Handelsangestellten.

Posener Provinzial-Buchhändler-Verband. — Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Posener Provinzial-Buchhändler-Verbandes wird am Sonntag den 9. Juni d. J., Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, in Ostrowo stattfinden. — Tagesordnung: 1. Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr. 2. Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Bericht über die Hauptversammlung des Börsenvereins und der Kreis- und Ortsvereine. 5. Bericht über die Eingabe an die Behörden, die Rabattkürzung betreffend. 6. Etwaige Anträge von Verbandsmitgliedern, die spätestens bis zum 5. Juni beim Vorsitzenden anzumelden sind.

Die Versammlung findet nur dann in Ostrowo statt, wenn außer den Posener Mitgliedern sich noch eine verhältnismäßige Anzahl auswärtiger Herren Kollegen beteiligt. Der Vorstand bittet daher dringend, die Beteiligung sofort bei Herrn S. Sluzewski (Bote & Bod) in Posen zu melden. Falls die Beteiligung nicht ausreichend ist, findet die Versammlung später statt.

Ein in Oesterreich beschlagnahmter Prospekt. — Der von der Verlagsbuchhandlung D. B. Wiemann in Barmen vor einiger Zeit nach Oesterreich versandte Prospekt über die Broschüre »Kaiser Franz Josef I. und die Jesuiten von F. Sch. D.« wurde wegen seiner Tendenz mit Beschlag belegt und seine Weiterverbreitung innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten.

Gutenbergmuseum in Mainz. — Das Gutenbergmuseum in Mainz, das in den Räumen des ehemaligen kurfürstlichen Schlosses untergebracht ist, soll am 24. d. M. eröffnet werden.

Jubiläum. — Die angesehene Antiquariats-, Sortiments- und Verlagsbuchhandlung C. L. van Langenhuyzen in Amsterdam (Besitzer: Herr J. F. M. Sterck), beging am 15. Mai die Feier ihres fünfundsiebzigjährigen Bestehens. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Gebiete, ist aber besonders auf dem der »Katholika« von bedeutendem Umfang.

Schiller-Museum und -Archiv in Marbach. — Am 29. Mai wurde in Marbach mit einer schlichten Feier der Grundstein für das zu errichtende Schillermuseum und Schillerarchiv gelegt. Stadtvorstand Hassner hielt die Festrede. Der Bau soll Mitte nächsten Jahres vollendet sein.

### Personalmeldungen.

Geburtstagsfeier. — Der sechzigste Geburtstag des Herrn Georg Meisenbach sen. in München, des Mitinhabers der Firma Meisenbach, Riffarth & Co. in Berlin, München und Leipzig, am 27. Mai d. J., wurde von den Mitarbeitern des Jubilars durch besondere Ehrungen gefeiert. Die drei ältesten Arbeiter überreichten ihrem Oberhaupt, das schon in aller Morgenfrühe durch ein Ständchen der Arbeiterschaft begrüßt worden war, im Namen des Gesamtpersonals auf kunstvoll gesticktem Kissen eine auf Silber gravierte, in reichen Emailrahmen gefasste Adresse, ein prächtiges Stück Münchener Kunstgewerbes. Die Verdienste des Gefeierten um Erfindung und Einföhrung der jetzt so prächtig entwickelten Autotypie und um Verbesserung der modernen Reproduktionsverfahren überhaupt dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Sie fanden bei diesem festlichen Anlaß erneute Würdigung.